

**VERORDNUNG DES REKTORATES  
DER PÄDAGOGISCHEN HOCHSCHULE WIEN  
ZUR ZULASSUNG UND VERGABE VON STUDIENPLÄTZEN  
IN HOCHSCHULLEHRGÄNGEN**

**Präambel**

Gemäß § 50 Abs. 6 Hochschulgesetz 2005 hat das Rektorat für den Fall, dass aus Platzgründen nicht alle Studienwerber\*innen zugelassen werden können, für alle in gleicher Weise geltende Zulassungskriterien durch Verordnung festzulegen.

**§ 1 Vergabe von Studienplätzen**

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zu einem Hochschullehrgang ist die Anmeldung der Studienwerber\*innen mittels PH-Online.
- (2) Können aus Platzgründen nicht alle Studienwerber\*innen für Hochschullehrgänge aufgenommen werden, so erfolgt, wenn nicht anders durch das Rektorat verordnet, die Reihung bei Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen aufgrund des Zeitpunktes der Anmeldung für den betreffenden Hochschullehrgang in PH-Online. Andere Kriterien als der Zeitpunkt der Anmeldung sind in diesen Fällen nicht zur Anwendung zu bringen.

**§ 2 Durchführungsbestimmungen**

- (1) Die Organisation des Zulassungsverfahrens obliegt (gemäß Verordnung des Rektorates über die Übertragung von Aufgaben die Institutsleitung) dem jeweiligen hochschullehrgangsführenden Institut im Zusammenwirken mit der Studien- und Prüfungsabteilung.
- (2) Die Studien- und Prüfungsabteilung unterstützt bei der organisatorischen Durchführung und bei der Vorbereitung der Anträge auf Zulassung an das Rektorat.

**§ 3 In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt mit 3. Februar 2020 in Kraft.

Für das Rektorat:

**Rektorin HR<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Ruth Petz e.h.**

Wien, 30. Januar 2020